JA

NEIN

Steht Ihnen für alle Tätigkeiten **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, auch nicht bei Ihrem Arbeitgeber?

Haben Sie einen von Ihrem Wohnbereich **abgetrennten Raum** als Büro eingerichtet? Nutzen Sie das Zimmer zu mehr als 90 Prozent, um berufliche Aufgaben zu erledigen?

Liegt der **qualitative (inhaltliche) Schwerpunkt** Ihrer beruflichen Tätigkeit hier? Wenn Sie mehrere Berufe ausüben, also etwa angestellt und freiberuflich arbeiten , muss der Mittelpunkt Ihrer gesamten Arbeit hier liegen.

Sie können Ausgaben für das Arbeitszimmer unbegrenzt als Werbungskosten geltend machen.

Sie dürfen für das Arbeitszimmer keine Werbungskosten abrechnen

Nutzen Sie das häusliche Arbeitszimmer, weil Ihnen **für bestimmte Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht?

Sie dürfen Ihre Ausgaben bis 1 250 Euro im Jahr als Werbungskosten abrechnen.